



Der Landkreis Erlangen-Höchststadt erlässt aufgrund Art. 14 a Abs. 1 und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

vom 15. Juni 2026

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreterinnen und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein. Die enthaltenen Euro-Beträge sind dynamisiert auf den aktuell geltenden Stand Dezember 2025.

§ 1 Kreisräte

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines durch Beschluss des Kreistages oder Ausschusses gebildeten Arbeitskreises für jede Sitzung eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einer gemeinsamen Sitzung gilt als eine Sitzung.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 80,06 €. Außerdem wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 15,00 Euro für die Teilnahme an Präsenzsitzungen gezahlt. Kreisräte, die von der elektronischen Ladung Gebrauch machen, erhalten eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 15,00 Euro. Die Technikpauschale wird einmal jährlich ausgezahlt.
- (3) Außerdem erhalten die in Fraktionen zusammengeschlossenen Kreistagsmitglieder für Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,06 Euro. Dieses Sitzungsgeld wird für maximal 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Der Kreistag kann die Notwendigkeit weiterer Fraktionssitzungen in einem Kalenderjahr durch Beschluss und mit Anspruch auf Sitzungsgeld feststellen. Die Wegstreckenentschädigung bemisst sich nach Abs. 2.

Als Fraktion gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens zwei Mitgliedern.

- (4) 1. Lohn und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
2. Selbstständig tätige Kreisräte sowie Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an einer Sitzung entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 34,13 €

Inhalt:

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 15. Juni 2026	1
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung	2
Entschädigungssatzung für den Schulverband Baiersdorf	2

je angefangene Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.

3. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer,
 - b. Kindern mit nachgewiesener Behinderung (Behindertenausweis), die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer,
 - c. alle weiteren Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer, ersetzt.

Dies gilt nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Verdienstausfall nach Nr. 1 oder eine Entschädigung für Selbstständige nach Nr. 2 geltend gemacht werden kann. Für Mitglieder des Kreistages, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises und über 50 km entfernt) ist ein Dienstreisantrag zu stellen. Reisekosten und Tagegelder werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Darüber hinaus wird pro Tag eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Außerdem gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Fraktionen des Kreistages erhalten für ihren Geschäftsaufwand (z.B. Bürobedarf, Porto, Telefon, Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 145,51 Euro je Fraktionsmitglied. Kreistagsmitglieder, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 43,66 Euro zuzüglich 7,26 Euro pro Fraktionsmitglied.
- (8) Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 912,81 Euro. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung ist eine



Vertretung bis zum Ablauf der 3. Woche abgegolten. Ab der 4. Woche der Vertretung wird zusätzlich eine tägliche Vertretungsentschädigung von 67,93 Euro gewährt.

§ 2 Ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

Der/die Kreisheimatpfleger, Kreismusikpfleger sowie der/die Behindertenbeauftragte und Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 346,58 Euro.

Werden Kreisbürger durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach, oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 3 Dynamisierungsklausel

Lineare Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 1 Abs. 6 bis 8 und die in § 2 genannten Entschädigungen. Sonstige Besoldungsanpassungen (z.B. Einmalzahlungen, pauschale Erhöhungen etc.) werden bei der Dynamisierung der in Satz 1 genannten Entschädigungen nicht berücksichtigt. Die Änderungen der in Satz 1 genannten Entschädigungen gelten ab dem Zeitpunkt der Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 29.06.2020 außer Kraft.

Erlangen, 16.06.2026

Alexander Tritthart
Landrat

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Frau Dominika Ada Zajac,
zuletzt wohnhaft: 90562 Kalchreuth, Birkgartenstr. 8,

öffentlich zugestellt:

Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom 18.06.2026, Az. 61 143/20193618

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.10, eingesehen werden.

Das Schreiben ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 18.06.2026
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Meier
Sachgebietsleitung

Entschädigungssatzung für den Schulverband Baiersdorf

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Baiersdorf** erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637) die folgende

S a t z u n g

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf **50,00 Euro** festgesetzt. Mit der Sitzungsgeldpauschale sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort, stattfinden, abgegolten.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsräten lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 2 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 200,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhalten für jeden Tag, an dem sie den Verbandsvorsitzenden vertreten, 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Entschädigung des Geschäftsleiters

(entfällt)

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 12.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.08.2009 außer Kraft.

Baiersdorf, den 12.06.2026

Schulverband Baiersdorf

Oswald Siebenhaar
1. Vorsitzender